

Stellungnahme

zu den fiskalischen Auswirkungen der Ambulantisierung in der Eingliederungshilfe

I. Vorbemerkung

Ambulant betreute Wohnformen nehmen eine immer stärkere Bedeutung bei der Wohnversorgung behinderter Menschen ein. Je nach Intensität bestimmter Programme und Anreizsysteme der zuständigen Sozialhilfeträger sind die Zahlen der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen in den letzten Jahren sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten in stationären Hilfen deutlich gestiegen.

Ambulant betreute Wohnformen entsprechen den Wünschen und Bedürfnissen vieler Menschen mit Behinderung. Sie können zielgenauer und individueller erbracht werden. Dem hat der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII Rechnung getragen, wonach ambulante vor teilstationären und stationären Leistungen Vorrang haben.

Es gibt jedoch keine Bedarfskennzahlen für ein angemessenes und bedarfsgerechtes Verhältnis ambulanter zu stationären Hilfen. Auch ist die Ausgestaltung des ambulant betreuten Wohnens bei den einzelnen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe so unterschiedlich, dass hierzu keine allgemein gültigen Aussagen getroffen werden können.

Unterschiedliche Betreuungsintensitäten bei den verschiedenen Mitgliedern der BAGüS beeinflussen die Nachfrage nach ambulant betreutem Wohnen und tragen entscheidend dazu bei, ob diese Hilfeform eine Alternative zum stationären Wohnen sein kann.

II. Auftrag

Der FA IV (alt) der BAGüS hat in seiner Sitzung am 18./19. Oktober 2007 in Ingolstadt einvernehmlich festgestellt, dass eine Bewertung der wirtschaftlichen Aspekte auf der Basis von validen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des Ambulantisierungsprozesses unerlässlich ist und hierzu eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus.

- Herrn Heck KVJS Stuttgart
- Frau Heithoff LWL Münster
- Frau Lincoln-Codjoe LVR Köln
- Herrn Schalm LWV Hessen
- Herrn Veser BSG Hamburg
- Herrn Finke Geschäftsstelle BAGüS

Ein zentraler Bestandteil des Auftrags war es, möglichst eine Gesamtbetrachtung der Nettokosten aller Sozialhilfeaufwendungen, also unter Einbeziehung von Einnahmen und anderer öffentlicher Leistungen (wie Wohngeld), unabhängig von der Zuständigkeit des örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträgers vorzunehmen. Infolge unterschiedlicher Datenquellen ist nicht auszuschließen, dass einige Berechnungen jedoch auch auf Bruttokosten basieren.

Die Arbeitsgruppe hat einige bereits bestehende Kostenvergleiche und Berechnungen herangezogen und sie hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit und Reichweite überprüft. Zusätzlich hat sie ein Raster entwickelt, mit dem konkrete Einzelfälle, die von stationären in ambulante Betreuungsleistungen gewechselt sind, hinsichtlich des insgesamt entstehenden Sozialhilfeaufwands vergleichbar erfasst und ausgewertet werden können.

Anhand dieses Erfassungsschemas konnten 67 konkrete Einzelfälle von 14 Mitgliedern der BAGüS (näheres Kap. V) exemplarisch für eine Gesamtbetrachtung herangezogen werden. Diese Einzelfälle sind nicht repräsentativ. Sie zeigen jedoch durch die Vielfalt der Beispiele die Unterschiede zwischen ambulant und stationär erbrachten Leistungen in konkreten Situationen und stützen damit in einer Gesamtbetrachtung die mit anderen Systematiken durchgeführten Untersuchungen zu einem Kostenvergleich.

III. Ergebnisse

Bei allen untersuchten Berechnungen und Vergleichen kann in der Tendenz festgehalten werden, dass ambulante Betreuungsleistungen in der Regel für den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe kostengünstiger erbracht werden können. Dieser Einspareffekt verringert sich zwar bei einer Nettogesamtbetrachtung aller Sozialhilfeaufwendungen, bleibt aber deutlich spürbar. Auch die Gesamtbetrachtung der Kosten der Sozialhilfeträger, also der Kosten der Eingliederungshilfe einschließlich der notwendigen den Lebensunterhalt sichernden Kosten führt oftmals zu dem gleichen Ergebnis.

Regeln, ab wann und unter welchen Bedingungen Einsparungen eintreten, sind aus den angestellten Untersuchungen nicht abzuleiten, weil dies von unterschiedlichen, teils nicht beeinflussbaren Kostenkomponenten abhängt (z.B. Mietniveau, Heimkosten). Demzufolge gibt es auch keine allgemeine Regel, ab wann ambulante Leistungen die Kosten der stationären Leistungserbringung übersteigen.

Die bewilligten Einzelfälle mit wenig Kostenersparnis oder sogar deutlichen Mehrkosten belegen zunächst, dass im Rahmen der Hilfeplanung für die Sozialhilfeträger offensichtlich die Bedarfsfeststellung – und damit der qualitative Leistungsaspekt – maßgebend ist und die finanziellen Aspekte nicht ausschlaggebend für die Hilfestellung sind.

Bei allen Beispielen wurden die Kosten für Anreizsysteme, Startbeihilfen und Anlaufkosten nicht berücksichtigt. Auch wurde nicht untersucht, ob sich die Kosten nach Verselbständigung und Stabilisierung im ambulant betreuten Wohnen im Laufe der Zeit noch verringern.

Es ist aber auch damit zu rechnen, dass einerseits bei Einzelbiographien im höheren Lebensalter wieder Veränderungen eintreten können, die einen größeren Hilfebedarf oder Pflegebedarf bis hin zu einer erneuten stationären Betreuung zur Folge haben können, und die dargestellten Einspareffekte daher zeitlich befristet sind, andererseits aber auch durch Förderung und Begleitung gerade jüngerer behinderter Menschen der Hilfebedarf abnehmen und sich dadurch der aufzubringende finanzielle Aufwand verringern kann.

Ebenso blieb unberücksichtigt, dass bei guten und bedarfsgerechten ambulanten Angeboten auch Personen erreicht werden können, die bisher keine Leistungen anstrebten; eine seriöse Abschätzung der Nachfragesteigerung aufgrund neuer Angebote war – zumindest zum Zeitpunkt der Untersuchung – noch nicht möglich.

Da der Fokus der Untersuchung auf die „Wechsler“ von stationären zu ambulanten Betreuungsformen gelegt wurde, kann auch keine Aussage getroffen werden, welche Auswirkungen ein verstärktes Fallmanagement und eine individuelle Hilfeplanung haben, die im Rah-

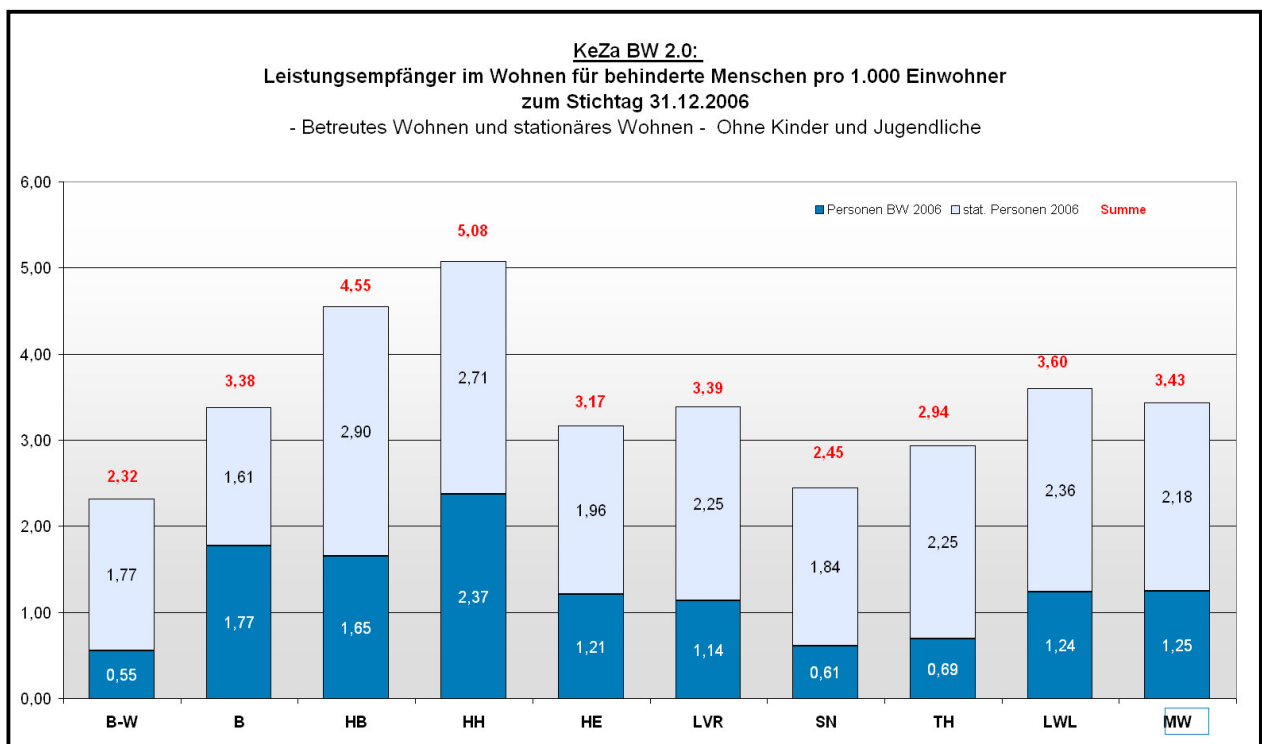
men der Gesamtsteuerung von Anfang an stationäre Betreuung durch ambulante Hilfen vermeidet. Hierzu müsste dann berechnet werden, welche Kosten bei einer Unterbringung in einer stationären Einrichtung vor Ort entstanden wären.

Eine Synopse zu den Rahmenbedingungen des ambulant betreuten Wohnens von 14 überörtlichen Trägern (von insgesamt 23) findet sich im Anhang des derzeit aktuellen Benchmarkingberichtes der BAGüS¹.

IV. Ergebnisse aus dem BAGüS Benchmarking-Projekt ²

Die BAGüS hat sich im Rahmen ihres Benchmarking-Projektes auch mit Fragen der Fallzahl- und Kostenentwicklung im betreuten Wohnen für behinderte Menschen, und zwar mit den Unterschieden zwischen ambulanten und stationären Leistungen befasst.

Im Bericht 2006/2007 wird dazu u.a. ausgeführt:



Die Grafik zeigt für eine ausgewählte Zahl von Mitgliedern die jeweilige Anzahl Leistungsberechtigter im Bezug auf die Einwohnerzahl; und zwar für die beiden Wohnformen des ambulant betreuten wie des stationären Wohnens.³

Bei allen an diesem Vergleich beteiligten BAGüS-Mitgliedern ist das ambulant betreute Wohnen in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden. Jedoch sind auch die Leistungsempfänger im stationären Wohnen gestiegen, wenngleich nicht mehr in dem Ausmaß wie vor dem Ausbau des ambulant betreutes Wohnen. Insofern trägt das ambulant betreute Wohnen zu einer deutlichen Senkung des Ausbaus und der Inanspruchnahme der stationären Infra-

¹ „Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, 2005 und 2006“, © BAGüS / consens 2007, www.bagues.de

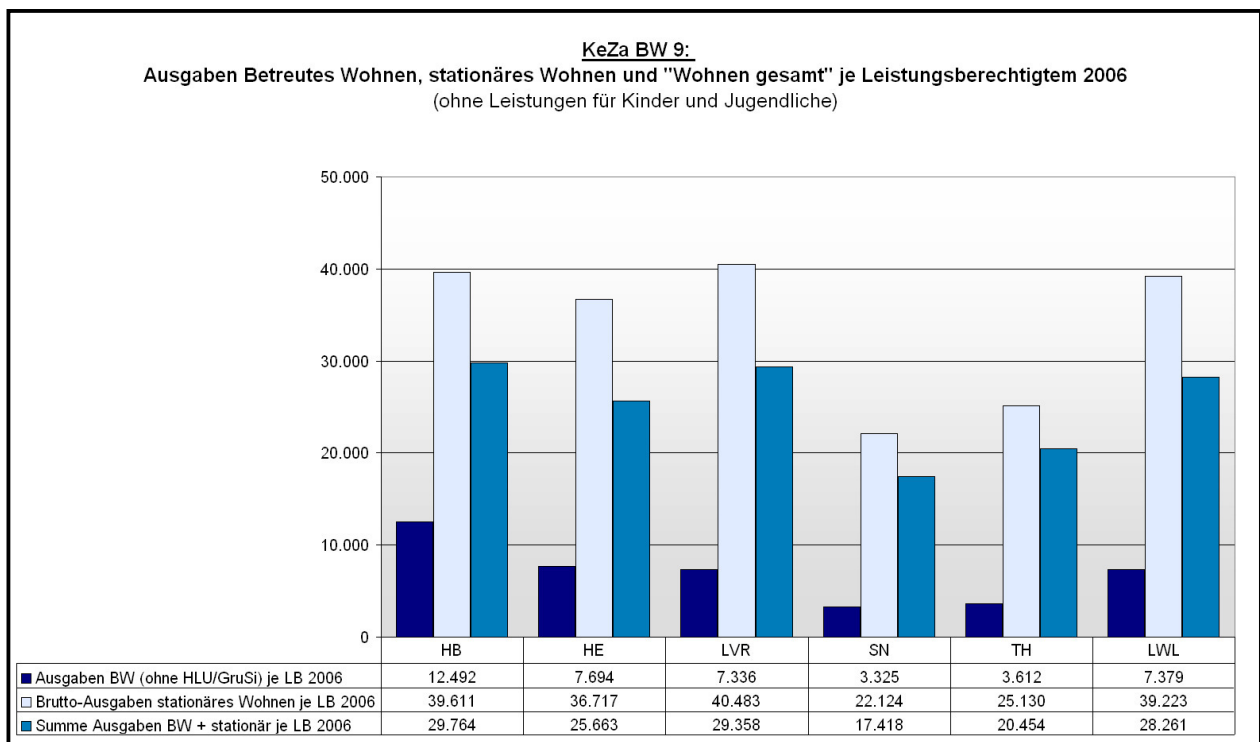
² siehe Fußnote 1

³ Ebenda. Seite 79

struktur bei und bewirkte (noch) keinen erheblichen Abbau stationärer zugunsten ambulanter Betreuungsformen.

Der Vergleich der Ausgaben des stationären Wohnens und des ambulant betreuten Wohnens in diesem Benchmarking-Projekt fällt deutlich zugunsten des ambulant betreuten Wohnens aus. Jedoch muss beachtet werden, dass in der folgenden Grafik aus erhebungstechnischen Gründen Bruttoausgaben des stationären Wohnens mit Nettoausgaben im ambulant betreuten Wohnen verglichen werden.

„In den Bruttoausgaben für das stationäre Wohnen sind Leistungen der internen Tagesstruktur, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung enthalten, Einnahmen (z.B. aus Rentenbezügen) sind jedoch nicht berücksichtigt. Bei den Nettoausgaben für das Betreute Wohnen sind Ausgaben des Sozialhilfeträgers für Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Kosten der Unterkunft nicht enthalten.“⁴



Rheinland: Weil in der Angabe zu den Netto-Ausgaben im BW für 2006 die HLU enthalten war, wurde entsprechend ihrem %-Anteil in 2005 ein Wert kalkuliert und abgezogen.

Westfalen-Lippe: Die Brutto-Ausgaben im stationären Wohnen wurden um die Ausgaben für Kinder/Jugendliche bereinigt. Es wurde ein kalkulatorischer Wert auf Grundlage der Angaben in 2003 und 2004 gebildet.

Thüringen: Die Brutto-Ausgaben im stationären Wohnen gelten für Erwachsene und Kinder/Jugendliche

Zudem werden hier die stationären Durchschnittskosten über alle Leistungsberechtigten dargestellt. D.h. bei den stationären Kosten sind in der Durchschnittsberechnung auch Menschen mit sehr hohem Hilfebedarf enthalten, die auf Grund der Schwere und Komplexität ihrer Behinderungen in der ambulanten Hilfeform in der Regel nicht so häufig enthalten sind.

Die sich aus der Grafik ergebenden Differenzen des ambulant betreuten Wohnens gegenüber dem stationären Wohnen von 18.799 € p.a. (Sachsen, Brutto-Ausgaben stationäres Wohnen abzüglich Ausgaben Betreutes Wohnen) bis 33.147 € p.a. (LVR, Berechnung wie vor) sind in dieser Höhe nicht als wirtschaftlicher Einspareffekt zu bewerten.

⁴ Ebenda: S. 82

Die beiden Grafiken zeigen jedoch, je höher der prozentuale Anteil des ambulant betreuten Wohnens an allen Wohnhilfen ist, umso prozentual niedriger sind die durchschnittlichen Fallkosten über alle Leistungsberechtigten gegenüber den stationären Fallkosten.

Im Rahmen einer Untersuchung qualitativer Aspekte der Steuerung hat sich bei den BAGüS-Mitgliedern herausgestellt, dass eine wirkungsvolle und effektive Steuerung der Eingliederungshilfeleistung „Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“ dann möglich ist, wenn die Zuständigkeit für das stationäre und das ambulante Wohnen „in einer Hand“ sind.

Dem hat der Gesetzgeber ebenfalls mit der neu formulierten Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit (§ 97 SGB XII) Rechnung getragen

V. Unterschiedliche methodische Darstellungen eines Kostenvergleichs „ambulant betreutes Wohnen und stationäres Wohnen“ bei ausgewählten Mitgliedern der BAGüS

1. Ergebnisse aus Hamburg

Hamburg hat in 2003 mit den Trägerverbänden eine Vereinbarung abgeschlossen, die strukturelle Veränderungen des Leistungssystems zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen und zur Wiederherstellung finanzieller Spielräume als eine gemeinsame Aufgabe beschreibt.

Die Ambulantisierung bisher stationärer Hilfen wurde in Folge dieses Prozesses erstmals in 2005 mit dem größten Anbieter stationärer Leistungen in Hamburg einzelvertraglich vereinbart. Dieser Vereinbarung folgten weitere Träger- bzw. Verbandsbezogene sog. „Zielvereinbarungen“, die u.a. Regelungen zur Ambulantisierung beinhalten. Die Vereinbarungen sehen vor, rund 30% der stationären Kapazitäten der Wohneinrichtungen für (überwiegend) geistig behinderte, erwachsene Menschen im Zeitraum von 2006 bis ca. 2010 in ambulante Betreuungsformen zu überführen. Konkret handelt es sich dabei um insgesamt 770 Plätze.

Das stationäre Hilfesystem in Hamburg ist stark durch kleinteilige, dezentrale Strukturen geprägt. Um die strukturellen Unterschiede zwischen den bestehenden stundensatzfinanzierten ambulanten Hilfen (Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum, Wohnassistenz) und den nach Hilfebedarfsgruppen differenzierten, tagessatzfinanzierten Hilfen zu überbrücken, wurde mit den Zielvereinbarungen ein neues Angebot der „Ambulant betreuten Wohn-/Hausgemeinschaft“ initiiert. Dieses Leistungsangebot ist ebenfalls nach Hilfebedarfsgruppen differenziert und wird über Tagessätze (Maßnahmepauschalen) finanziert.

Im Laufe der – kurzen – Entwicklung hat sich dieses Leistungsangebot als das tragende System im Ambulantisierungsprozess herausgestellt. Von den aktuell insgesamt 366 bewilligten Maßnahmen wurden 312 in ambulant betreuten Wohn-/Hausgemeinschaften umgesetzt.

Wesentliches Ziel des Ambulantisierungsprogramms war und ist es, sowohl die formalen (Mietverträge, Grundsicherung, Wahlfreiheit bei ambulanten Diensten und Leistungsverträge), als auch die strukturellen Voraussetzungen (personenzentrierter Hilfeansatz, regionale Stützpunkte) dafür zu bieten, den behinderten Menschen ein weitgehend eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und dabei die Leistungen der Eingliederungshilfe auf den individuellen Bedarf zu konzentrieren.

Fiskalisch ist damit auch die Erwartung verbunden, strukturelle Einsparungen zu erreichen. Diese sind im Haushalt der FHH im Ergebnis dieses Prozesses mit 7 Mio. € berücksichtigt. In der individuellen Umsetzung steht in fiskalischer Hinsicht die Maßgabe im Vordergrund, dass die Ambulantisierung nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt.

Dabei zeigt sich in der Umsetzung, dass jeder einzelne Fall durch Besonderheiten geprägt ist, die trotz der relativ hohen Zahl, die für eine Auswertung zur Verfügung steht, keine allgemeingültigen Aussagen über das Verhältnis von ambulanten zu stationären Maßnahmekosten zulassen. Dies gilt sowohl für die individuellen Voraussetzungen, als auch für die beim Wechsel von stationärer zu ambulanter Betreuung jeweils gegebenen Rahmendaten.

Insgesamt betragen die durchschnittlichen täglichen Pro-Kopf-Ausgaben (ohne Grundsicherung und HLU) für stationäre Hilfen derzeit 107,95 €, für ambulante stundensatzfinanzierte Hilfen 16,81 € und für ambulant betreute Wohngemeinschaften 65,63 €.

Dabei zeichnet sich sowohl in den stationären Hilfen als auch bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine leicht steigende Tendenz ab. Diese dürfte auf Veränderungen in der Belegungsstruktur bei insgesamt steigendem Durchschnitt der Hilfebedarfsgruppeneinstufung zurückzuführen sein.

Wie aus den vorgenannten Umsetzungszahlen ersichtlich, sind derzeit erst knapp 50 % des angestrebten Ziels von 770 Plätzen erreicht.

Die Ursachen hierfür liegen u.a. in der sehr intensiven Einbeziehung und Vorbereitung der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer in diesen Prozess. Auch die mit der Einrichtung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften verbundenen Klärungsprozesse z.B. hinsichtlich der neuen Rolle der Leistungsanbieter in der Funktion als (Zwischen-)Vermieter haben erheblich Zeit in Anspruch genommen. Ein wesentlicher Hinderungsgrund liegt in der Metropolregion Hamburg auch darin, dass nicht ausreichend geeigneter und kostengünstiger Wohnraum zur Verfügung steht.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Strukturentwicklung von stationärer zu ambulanter Hilfe gilt auch ein besonderes Augenmerk der Vermeidung stationärer Hilfen. So können in Hamburg rund 30 % der Anträge auf stationäre Hilfen durch intensives Fallmanagement im Rahmen des Gesamtplans nach § 58 SGB XII auf ambulante Hilfen umgesteuert werden.

Insgesamt bestätigt sich diese Entwicklung durch stetig sinkende Fallzahlen im stationären Sektor trotz insgesamt weiter steigender Fallzahlen. Die Tendenz des steigenden Anteils an ambulanten Hilfen korrespondiert im Ergebnis auch mit insgesamt sinkenden Fallkosten.

Diese betragen im Bereich der klassischen EGH (ohne Sozialpsychiatrie) durchschnittlich 29.964 € in 2006 über alle stationären und ambulanten Hilfen. In 2007 beliefen sich die Kosten pro Fall auf 29.000 € - ohne Kosten der (stationären) Grundsicherung und/oder der (stationären) HLU. Für 2008 wird zumindest eine Stabilisierung des Kostenniveaus erwartet.

Die Zielvereinbarungen haben eine Laufzeit bis Ende 2010. Bis dahin gilt es, die Erfahrungen aus der Umsetzung des Ambulantisierungsprozesses gemeinsam mit den Trägern und Verbänden auszuwerten und die strukturellen und vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen, diesen Prozess dauerhaft zu sichern.

2. Ergebnisse aus Hessen

U.a. hat der Hessische Rechnungshof 2006 in einem Prüfbericht über den LWV Hessen⁵ eine Modellrechnung zu Einsparungen durch den Ausbau des Betreuten Wohnens erstellt. Er hat hierzu 3 Szenarien entworfen und eine mögliche Kostentwicklung durch den Ausbau des betreuten Wohnens den Ausgaben des Jahres 2005 gegenübergestellt.

Die Modellrechnung geht dabei nicht von einem Fallzuwachs aus, sondern betrachtet vielmehr die Auswirkungen einer Verschiebung innerhalb des bestehenden Versorgungssystems Wohnen, in dem modellhaft angenommen wird, 20 %, 33 % oder 50 % der jetzigen stationär betreuten Leistungsempfänger würden in das ambulant betreute Wohnen wechseln. Für diese drei Szenarien wurden auf der Basis der tatsächlichen Durchschnittskosten die jeweiligen Ausgaben stationär und ambulant errechnet. Auf diesen Annahmen beruhend ergeben sich die gezeigten Einsparpotentiale.⁶

⁵ „Sechzehnter zusammenfassender Bericht 2006“, Kapitel 11: Einhundertsiebte Prüfung Haushaltsstruktur 2006: LWV Hessen, Seiten 226-256 (erstellt durch Kienbaum Management Consultants GmbH), www.rechnungshof-hessen.de

⁶ Ebenda: Kapitel 11, S. 240

Modellrechnung einer Kosteneinsparung durch den Ausbau des Betreuten Wohnens			
	50 % der stationären Fälle zum Betreuten Wohnen	33 % der stationären Fälle zum Betreuten Wohnen	20 % der stationären Fälle zum Betreuten Wohnen
Fallzahl 2005 ohne Blindengeld /-hilfe	40.500	40.500	40.500
Fallzahl Betreutes Wohnen 2005	7.900	7.900	7.900
Fallzahl vollstationäre Unterbringung 2005	15.250	15.250	15.250
Angenommene Fallzahl Betreutes Wohnen	15.500	13.000	11.000
Angenommene Fallzahl vollstationäre Unterbringung	7.650	10.150	12.150
Ausgaben je Platz Betreutes Wohnen 2005	10.600	10.600 €	10.600 €
Ausgaben je Fall vollstationäre Unterbringung 2005	38.000	38.000 €	38.000 €
Ausgaben Betreutes Wohnen und vollstationäre Unterbringung 2005	668 Mio. €	668 Mio. €	668 Mio. €
Angenommene Ausgaben vollstationäre Unterbringung	291 Mio. €	386 Mio. €	462 Mio. €
Angenommene Ausgaben Betreutes Wohnen	164 Mio. €	138 Mio. €	117 Mio. €
angenommene Ausgaben Betreutes Wohnen und vollstationäre Unterbringung	455 Mio. €	524 Mio. €	578 Mio. €
hochgerechnete Ersparnis gegenüber Ausgaben 2005	213 Mio. €	145 Mio. €	90 Mio. €
Quelle: eigene Berechnungen			
Ansicht 186: Modellrechnung einer Kosteneinsparung durch den Ausbau des Betreuten Wohnens			

Als realistische Größenordnung eines Wechsels von stationär zu ambulant betreutem Wohnen geht der Hessische Rechnungshof von dem angenommenen Wert von 20% aus. Daraus ergibt sich für 3.100 berechnete Leistungsberechtigte (15.250 stationär betreute Leistungsberechtigte, davon 20%, gerundet) eine jährliche Ersparnisberechnung von ca. 90 Mio. €.

Bei der Modellannahme von 50 % Wechslern aus der stationären in die ambulante Betreuung ist davon auszugehen, dass die ambulanten Betreuungsleistungen für einen Teil der Wechsler intensiver und damit teurer zu realisieren wären, so dass das errechnete Einsparpotential für die 50% Quote fraglich erscheint.

Insgesamt ist nicht ersichtlich, welche Kostenbestandteile in den jeweiligen Durchschnittswerten enthalten sind.

Eine Schwäche dieser wie auch der vorherigen Modellrechnung liegt in der Verwendung pauschaler Durchschnittswerte über alle stationären Leistungen hinweg⁷. Durch eine solche pauschale Betrachtung werden auch die Kosten stationär betreuter schwerst mehrfach behinderter Menschen erhöhend zur Berechnung eines Einsparpotentials herangezogen, die selbst bei den günstigsten Annahmen dieser Modellrechnung nicht für eine ambulante Betreuung in Frage kommen.

Wie auch im Benchmarking-Bericht der BAGüS handelt es sich hier um Modellrechnungen, die mit Annahmen und Setzungen versehen sind und jeweils von Durchschnittswerten ausgehen. Die errechneten Einsparpotentiale gelten nur unter den gesetzten Annahmen und im Rahmen der abgeleiteten Durchschnittswerte.

3. Ergebnisse aus Nordrhein Westfalen

Am 20.06.2003 (Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AV-BSHG), In-Kraft-Treten 01.07.2003) entschied der Landtag NRW befristet für die Zeit vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2010 (und jetzt um weitere 5 Jahre verlängert) die Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen – ambulant wie stationär – in einer Hand bei den beiden Landschaftsverbänden zusammenzuführen.

Damit sollte das selbstbestimmte Leben der Menschen mit Behinderung, auch mit geistigen und/oder Mehrfachbehinderungen gefördert und unterstützt werden, Hilfen sollen personenzentriert bemessen und ausgestaltet werden.

Damit war aber auch die Erwartung verbunden, dass ein potenziell überversorgendes System auf das fachlich Notwendige reduziert und damit kostengünstiger gestaltet wird.

Trotz nach wie vor steigender „Fallzahlen“ sollte der Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung abgebremst werden, ohne dass es aus der Perspektive der betroffenen Menschen mit Behinderung zu einer Standardverschlechterung kommt. Ganz im Gegenteil werden für die Menschen mit Behinderung Verbesserungen hinsichtlich selbstbestimmter und selbständiger Lebensführung erwartet.

Das Zentrum für Evaluation Soziale Dienste (ZPE) der Universität Siegen wurde mit einer wissenschaftlichen Begleitforschung beauftragt. Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Begleitforschung wurden von den beiden Landschaftsverbänden im Rheinland (LVR) und in Westfalen-Lippe (LWL) umfangreiche Daten erhoben und übermittelt. Grundlage der Datenerhebung bildete eine Rahmenvereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in NRW. Die im weiteren Verlauf des Evaluationsprozesses erhobenen Daten ermöglichten eine Untersuchung der Kosten der jeweiligen Wohnform für die Gruppe der Leistungsberechtigten, die tatsächlich aus der stationären Betreuungsform in eine ambulante Betreuungsform gewechselt haben. Wegen der erst kurzen Laufzeit der jeweiligen Programme und der bisherigen Abrechnungsmodalitäten mit den Leistungserbringern und EDV-Systemen war jedoch eine vollständige Darstellung der realen Kosten über einen längeren Zeitraum bisher noch nicht möglich. Näherungsweise wurden die Kosten jeweils eines Monats (Dezember 2006) vor dem Auszug aus dem Wohnheim mit den Kosten der ambulanten Betreuung eines Monats (Januar 2008) nach dem Auszug herangezogen und auf ein Jahresergebnis hochgerechnet.

⁷ siehe hierzu auch die Ausführungen in Kap. 1

Untersucht wurden vom LVR 637 Fälle und vom LWL 564 Fälle, die tatsächlich vom stationären Wohnen in selbständigere Betreuungsformen gewechselt sind.

Für diese Fälle konnten plausible Ausgabenwerte geliefert werden, und zwar Ausgabenwerte des überörtlichen Sozialhilfeträgers im Rahmen seiner Zuständigkeit. Angaben über die Lebenshaltungskosten der selbständigen Lebensführung mit ambulanter Unterstützung liegen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht vor, diese Kosten werden von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe oder vom Leistungsberechtigten selbst aufgebracht. Um die Vergleichbarkeit mit dem stationären Setting herzustellen, wurden die Kosten des Bedarfs für den sonstigen Lebensunterhalt mit einem Betrag von 750 Euro monatlich bzw. 9.000 Euro jährlich fiktiv den Betreuungskosten hinzugerechnet.

Für den **Landschaftsverband Rheinland** ergibt sich folgendes Bild:

	stationär brutto 11/2006	stationär brutto pro Jahr	durchschn. Fachl.-Std. pro Woche	Betr. Wohnen Betreuungskos- ten pro Jahr	Betr. Wohnen brutto pro Jahr + Bedarf für HzLU	Ersparnis brutto pro Jahr
Summe	1,769 Mio €	21,229 Mio €	5,45	10,292 Mio €	16,025 Mio €	5,204 Mio€
Anzahl Fälle	637	637		637	637	637
Kosten pro Fall	2.777 €	33.327 €		16.158 €	25.158 €	8.169 €

Hinzuzurechnende Kosten stationär:	
Bekleidungspauschale	332 €
Weihnachtsbeihilfe	36 €
SUMME PRO JAHR	368 €
SUMME GESAMT	33.695 €
Ersparnis ambulant gegenüber stationär	8.537 €

Bei 19,3 % der in die Berechnungen eingegangenen "Wechselfälle" (123) lagen die Kosten der ambulanten Wohnform über den Kosten des Wohnheims, in wenigen Einzelfällen wurden im Höchstfall bis zu 17 Fachleistungsstunden wöchentlich bewilligt und finanziert – in 80,7 % der Fälle lagen die Kosten der ambulanten Wohnform unter den Kosten des Wohnheims, es wurden Einsparungen erzielt. In 50 % der Fälle wurden höhere Einsparungen erzielt als der ausgewiesene Durchschnittswert.

Die Ergebnisse des **Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**:

	stationär brutto 12/2006	Stationär brutto pro Jahr	Betr. Wohnen brutto 01/2008	Betr. Wohnen brutto pro Jahr	Betr. Wohnen brutto pro Jahr + Bedarf für HzLU	Ersparnis brutto pro Jahr
Summe	1.497.760 €	17.973.124 €	640.751 €	7.689.012 €	12.765.012 €	5.208.112 €
Anzahl Fälle	564	564	564	564	564	564
Kosten pro Fall	2.655,60 €	31.867,24 €	1.136,08 €	13.633,00 €	22.633 €	9.234,24 €

Hinzuzurechnende Kosten stationär:	
Bekleidungspauschale	225,00 €
Weihnachtsbeihilfe	36,00 €
SUMME PRO JAHR	261,00 €
Gesamtkosten stationär pro Fall p.a.	31.867,24 €
hinzuzurechnende Kosten p.a.	261,00 €
SUMME GESAMT	32.128,24 €
Ersparnis ambulant gegenüber stationär	9.495,24 €

Die in den beiden NRW Landesteilen für die Zielgruppe der "Wechselfälle" errechneten jährlichen Kostendifferenzen zwischen dem ambulant betreuten und dem stationären Wohnen liegen im Durchschnitt pro Leistungsberechtigten bei 8.537 Euro im Rheinland und bei 9.495 Euro in Westfalen-Lippe. Dies entspricht 711 € bzw. 791 € pro Monat.

Diese Berechnungen sollen nicht die an anderer Stelle ausgewiesenen durchschnittlichen "Fallkosten" ambulant betreuter bzw. stationärer Wohnformen ersetzen, die oft herangezogen werden um "Einsparpotenziale" beim Ausbau der ambulanten Leistungen aufzuzeigen (siehe Beitrag Hessen oder Benchmarking), sie sollen vielmehr der Einstieg in eine differenziertere Analyse der derzeitigen Kostenentwicklung sein.

Die Ergebnisse der Analyse in NRW zeigen, dass die Ziele, die mit der Verlagerung der Zuständigkeit für alle Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen "in eine Hand" zu den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verbunden waren, im Hinblick auf den Ausbau einer kostengünstigeren ambulanten Betreuung für die hier dargestellte Zielgruppe erreicht werden konnten.

VI. Ergebnisse des Vergleichs von Einzelfällen

Entgegen anderer methodischer Ansätze hat man sich darauf verständigt, anhand konkreter Beispiele aus den einzelnen Bundesländern darzustellen, in welchem Umfang die Kosten zwischen ambulanter und stationärer Leistung differieren und hieraus – wenn möglich – Rückschlüsse zu ziehen.

Die Arbeitsgruppe hat dazu EDV gestützt ein eigenes Erhebungsraster für die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen aller Sozialhilfeaufwendungen eines konkreten Einzelfalles entwickelt und den BAGüS-Mitgliedern zur Darstellung konkreter Wechselfälle übersandt.

14 Mitglieder der BAGüS haben hierfür 67 Einzelfälle nach Aktenlage rekonstruiert und für eine Auswertung zur Verfügung gestellt (Zusammenfassung s. Anlage 2). Als ein Beispiel ist dieses Raster mit einem Klienten aus Baden-Württemberg beigefügt (s. Anlage 1).

In die Einzelfalldarstellung wurden geistig behinderte, körperbehinderte, sinnesbehinderte und seelisch behinderte Menschen einbezogen, und zwar unter Berücksichtigung aller Hilfebedarfsgruppen, somit auch Menschen mit hohem Hilfebedarf.

Hierdurch ist erstmals eine differenzierte Betrachtung einer nennenswerten Anzahl von Einzelfällen möglich.

Die Frage, ob es allgemeine Kriterien gibt, ab wann die ambulanten Leistungen einen geringeren finanziellen Aufwand erfordern, als stationäre Leistungen, kann verneint werden. Für den Kostenvergleich kommt es auf viele verschiedene Faktoren an, wie z. B. das Vergütungsniveau der stationären Einrichtung, die Kosten der Unterkunft im ambulant betreuten Wohnen (Mietniveau), ob Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung bestehen. Insofern kommt jede Einzelfallbetrachtung zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Gleichwohl können eine Reihe von Schlussfolgerungen aus den untersuchten Einzelfällen gezogen werden:

Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass über alle Leistungsberechtigten hinweg deutliche Einsparungen bei den Gesamtaufwendungen erzielt werden können, auch wenn die Zahl der in die Auswertung einbezogenen Leistungsberechtigten eine valide Präzisierung nicht ermöglicht.

- Die Einsparungen sind in der Tendenz größer, wenn die Kosten der stationären Unterbringung vorher hoch waren.
- Ca. 40 % aller Leistungsberechtigten sind in der ambulanten Betreuung von zusätzlicher Sozialhilfe – also von Leistungen zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts (neben den Betreuungsleistungen) unabhängig.

- Bei rund einem Fünftel aller Leistungsberechtigten ist die ambulante Betreuung in einer Gesamtbetrachtung für den Sozialhilfeträger teurer als die vorherige stationäre Versorgung.
- Bei einer isolierten Betrachtung lediglich der Maßnahmepauschalen im stationären und ambulant betreuten Wohnen zeigt sich, dass auch diese in 20 % der Fälle ambulant teurer ist als stationär.
- Die Wahrscheinlichkeit von Einsparungen ist bei Menschen mit Behinderung, die jünger als 40 Jahre sind, größer als bei älteren.
- Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung sind die Einsparungen durchschnittlich tendenziell geringer als bei Menschen mit einer seelischen Behinderung.
- Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ist die ambulante gegenüber der stationären Betreuung seltener teurer als bei Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Insgesamt fällt die Ersparnis bei den Eingliederungshilfeleistungen über alle Leistungsberechtigten jedoch um ca. 1/3 höher aus als bei einer Netto-Gesamtbetrachtung aller Sozialhilfeaufwendungen. Dies bedeutet, dass die Einsparungen durch die in der Regel im ambulanten Bereich geringere Maßnahmepauschale insbesondere durch höhere Wohnungskosten teilweise wieder abgemildert werden. Lediglich bei 10 % der dargestellten Fälle waren die Investitionskostenanteile im stationären Bereich höher als die Sozialhilfeaufwendungen für die Kosten der Wohnung ambulant.

Als quasi Nebeneffekt ist der Blick auf den persönlichen finanziellen Spielraum des Leistungsempfängers beachtenswert. Während er bei der stationären Betreuung im Schnitt einen monatlichen Barbetrag (Taschengeld) von knapp 100 € zur freien Verfügung hat, muss er im ambulant betreuten Wohnen mit dem ihm verbleibenden Betrag von ca. 800 € zzgl. evtl. Wohngeld seinen gesamten monatlichen Bedarf an Wohnungs- und -nebenkosten, Lebensmitteln und sonstigen Lebensunterhaltskosten inkl. Freizeitbereich bestreiten.

Anlage 1

Beispiel Baden-Württemberg

Muster-Name: **Reber, Rolf, J.**

Kostendifferenz ambulant im Vergleich zu stationär

-2.061,00 €

Geburtsjahr: 1968

Hilfebedarfsgruppe: III

Pflegestufe: 1

Behinderungsart: gb

stationär

Kosten des Sozialhilfeträgers

Finanzsituation des Leistungsberechtigten

Ausgaben

	Betrag	täglich	monatlich	jährlich
Tagessatz gesamt	73,80 €	- €	- €	- €
Investitionskosten tgl.	9,60 €	9,60 €	292,00 €	3.504,00 €
Grundpauschale/Unterkunft und Verpflegung tgl.	14,30 €	14,30 €	434,96 €	5.219,50 €
Maßnahme tgl.	49,90 €	49,90 €	1.517,79 €	18.213,50 €
Barbetrag mtl.	94,00 €	3,09 €	94,00 €	1.128,00 €
erhöhter Barbetrag mtl.	- €	- €	- €	- €
Bekleidungs-pauschale mtl.	23,00 €	0,76 €	23,00 €	276,00 €
	- €	- €	- €	- €
Summe Wohnen		77,65 €	2.361,75 €	28.341,00 €

	monatlich	jährlich
Barbetrag	94,00 €	1.128,00 €
erhöhter Barbetrag	- €	- €
Werkstattlohn	67,00 €	804,00 €
Kostenbeitrag vom WfbM-Lohn	14,00 €	168,00 €
EU-Rente	706,00 €	8.472,00 €
Kostenbeitrag aus EU-Rente	706,00 €	8.472,00 €
	- €	- €
	- €	- €
Summe	147,00 €	1.764,00 €

Einnahmen

	täglich	monatlich	jährlich
EU-Rente	23,21 €	706,00 €	8.472,00 €
Kostenbeitrag aus WfbM	0,46 €	14,00 €	168,00 €
Erstattung Pflegekasse	8,42 €	256,00 €	3.072,00 €
Unterhalt Eltern	0,85 €	26,00 €	312,00 €
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
	- €	- €	- €
Summe	32,94 €	1.002,00 €	12.024,00 €

Netto-Kosten stationär

44,70 €	1.359,75 €	16.317,00 €
----------------	-------------------	--------------------

ambulant

Kosten des Sozialhilfeträgers

Finanzsituation des Leistungsberechtigten

Eingliederungshilfe

	monatlich	Anzahl	Betrag	monatlich	jährlich
abw-Monatspauschale		1	1.214,00 €	1.214,00 €	14.568,00 €
Leistungsstunden mtl.			- €	- €	- €
			- €	- €	- €
			- €	- €	- €
Summe EGH				1.214,00 €	14.568,00 €

	monatlich	jährlich
Werkstattlohn	67,00 €	804,00 €
EU-Rente	706,00 €	8.472,00 €
Grundsicherung	- €	- €
Wohngeld	- €	- €
	- €	- €
Pflegegeld	215,00 €	2.580,00 €
Kostenbeitrag	- €	- €
Kostenbeitrag	- €	- €
Summe	988,00 €	11.856,00 €

Sonstige Leistungen nach SGB XII

	monatlich	Betrag	täglich	monatlich	jährlich
Hilfe zur Pflege (§ 61)		- €	- €	- €	- €
Grundsicherung		- €	- €	- €	- €
Mehrbedarf (§ 30, 1)		- €	- €	- €	- €
Mehrbedarf (§ 30, 4)		- €	- €	- €	- €
Haushaltshilfe (§ 27, 3)		- €	- €	- €	- €
Ersatz Wohnungskosten inkl. Heizkosten		- €	- €	- €	- €
		- €	- €	- €	- €
Elternunterhalt	26,00 €		0,85 €	26,00 €	312,00 €
Kostenbeitrag	- €		- €	- €	- €
Kostenbeitrag	- €		- €	- €	- €
Summe Sonstige			0,85 €	26,00 €	312,00 €

Netto-Kosten stationär

44,70 €	1.359,75 €	16.317,00 €
----------------	-------------------	--------------------

Netto-Kosten ambulant

39,06 €	1.188,00 €	14.256,00 €
----------------	-------------------	--------------------

Differenz

-5,65 €	-171,75 €	-2.061,00 €
----------------	------------------	--------------------

Anlage 2: Übersicht der 67 Leistungsberechtigten aus eigener BAGüS Erhebung

persönliche Merkmale					stationär monatlich				ambulant monatlich			Bilanz monatlich	Finanzsituation Leistungsberechtigter monatlich			
Land, Bezirk, Kreis	Jahrgang	Behinderungsart	HBG	Pflegestufe	Vergütungssatz	Summe sonstige Sozialhilfe	Summe Einnahmen	stationär netto	Betreuung	Summe sonstige Sozialhilfe	ambulant netto	Bilanz Sozialhilfe (stationär netto ./. amb. netto)	Werkstatt-lohn	EU-Rente, Waisenrente, Versicherung	stationär zur Verfügung	ambulant zur Verfügung
Berlin	1955	sb		0	2.555,00 €	111,52 €	- €	2.666,52 €	1.460,00 €	711,00 €	2.171,00 €	- 495,52 €		- €	93,69 €	711,00 €
Berlin	1960	gb	3	1	3.332,75 €	111,52 €	337,84 €	3.106,43 €	1.970,39 €	781,00 €	2.751,39 €	- 355,04 €	179,00 €	- €	190,86 €	890,00 €
Berlin	1956	kb	4	2	4.505,01 €	111,52 €	337,84 €	4.278,69 €	3.430,99 €	851,00 €	4.281,99 €	3,30 €	179,00 €		190,85 €	890,00 €
Bez. Schwaben	1976	sb			2.509,98 €	93,69 €	- €	2.603,67 €	1.289,40 €	667,76 €	1.957,16 €	- 646,51 €			93,69 €	667,76 €
Bez. Schwaben	1979	kb	2	2	2.509,98 €	103,54 €	382,00 €	2.231,52 €	1.315,70 €	653,72 €	1.969,42 €	- 262,10 €	169,90 €		193,44 €	823,62 €
Bez. Schwaben	1952	gb	2	0	1.568,28 €	119,44 €	840,14 €	847,58 €	560,11 €	- €	560,11 €	- 287,47 €	131,96 €	770,14 €	181,40 €	902,10 €
Bremen	1951	gb	3	0	3.425,83 €	116,61 €	75,00 €	3.467,44 €	1.130,99 €	626,00 €	1.756,99 €	- 1.710,45 €	150,00 €	- €	169,77 €	776,00 €
Bremen		sb		0	2.824,19 €	116,61 €	1.249,69 €	1.691,11 €	1.282,88 €	- 182,15 €	1.100,73 €	- 590,38 €		1.249,69 €	94,77 €	1.067,54 €
Bremen	1961	gb	3	0,1	1.794,89 €	123,10 €	330,08 €	1.587,91 €	630,00 €	626,92 €	1.256,92 €	- 330,99 €	175,00 €	- €	195,69 €	801,92 €
BW-BB	1968	gb	3	1	2.244,75 €	117,00 €	1.002,00 €	1.359,75 €	1.214,00 €	- 26,00 €	1.188,00 €	- 171,75 €	67,00 €	706,00 €	147,00 €	747,00 €
BW-KN	1958	sb	2	0	2.504,81 €	154,77 €	812,14 €	1.847,44 €	485,00 €	- €	485,00 €	- 1.362,44 €	85,30 €	736,06 €	185,99 €	821,36 €
BW-KN	1946	gb	3	0	1.931,46 €	117,77 €	- €	2.049,23 €	1.214,00 €	725,67 €	1.939,67 €	- 109,56 €			94,77 €	725,67 €
BW-KN	1984	kb	2	0	1.439,62 €	117,77 €	183,58 €	1.373,81 €	693,00 €	640,46 €	1.333,46 €	- 40,35 €	61,00 €	72,37 €	142,93 €	773,83 €
BW-RA	1962	gb	2	0	1.522,05 €	135,50 €	570,69 €	1.086,86 €	832,61 €	- €	832,61 €	- 254,25 €	220,00 €	441,94 €	203,76 €	661,94 €
BW-RA	1951	sb	1	0	917,06 €	160,69 €	1.024,09 €	53,66 €	485,69 €	- 72,09 €	413,60 €	359,94 €		1.024,09 €	137,69 €	952,00 €
BW-S	1969	gb	3	0	2.397,14 €	121,78 €	723,82 €	1.795,10 €	650,00 €	- 26,00 €	624,00 €	- 1.171,10 €	44,58 €	697,82 €	143,35 €	716,40 €
BW-TÜ	1982	gb	3	0	2.357,60 €	116,69 €	214,26 €	2.260,03 €	1.215,00 €	468,75 €	1.683,75 €	- 576,28 €	79,00 €	- €	145,69 €	547,75 €
BW-TÜ	1955	gb	2	0	1.748,65 €	106,88 €	362,00 €	1.493,53 €	693,00 €	299,00 €	992,00 €	- 501,53 €	200,00 €	221,00 €	191,88 €	720,00 €
Hamburg	1973	kb	2	2	4.201,02 €	112,78 €	302,00 €	4.011,80 €	836,30 €	2.033,41 €	2.869,71 €	- 1.142,09 €		- €	90,46 €	753,33 €

persönliche Merkmale					stationär monatlich				ambulant monatlich			Bilanz monatlich	Finanzsituation Leistungsberechtigter monatlich			
Land, Bezirk, Kreis	Jahrgang	Behinderungsart	HBG	Pflegestufe	Vergütungssatz	Summe sonstige Sozialhilfe	Summe Einnahmen	stationär netto	Betreuung	Summe sonstige Sozialhilfe	ambulant netto	Bilanz Sozialhilfe (stationär netto ./. amb. netto)	Werkstatt-lohn	EU-Rente, Waisenrente, Versicherung	stationär zur Verfügung	ambulant zur Verfügung
Hamburg	1966	gb	3	0	3.578,53 €	116,77 €	106,06 €	3.589,24 €	2.222,42 €	636,64 €	2.859,06 €	- 730,18 €	124,42 €	- €	157,09 €	761,06 €
Hamburg	1956	gb	2	1	2.825,14 €	158,67 €	982,30 €	2.001,51 €	1.353,69 €	300,44 €	1.654,13 €	- 347,38 €	156,41 €	643,17 €	208,87 €	854,72 €
Hamburg	1943	gb	3	1	3.407,45 €	155,30 €	1.038,62 €	2.524,13 €	2.993,49 €	- €	2.993,49 €	469,36 €	171,33 €	709,77 €	230,80 €	881,10 €
Meckl.-Vorp.	1973	sb		0	1.499,54 €	106,19 €	809,52 €	796,21 €	164,28 €	- €	164,28 €	- 631,93 €	223,78 €	759,12 €	267,07 €	982,90 €
Meckl.-Vorp.	1973	sb		0	1.331,95 €	106,19 €	809,52 €	628,62 €	164,28 €	- €	164,28 €	- 464,34 €	223,78 €	759,12 €	267,07 €	982,90 €
Meckl.-Vorp.	1960	gb		0	1.121,46 €	107,27 €	851,17 €	377,56 €	115,76 €	- 16,20 €	99,56 €	- 278,00 €		851,17 €	94,77 €	834,97 €
Meckl.-Vorp.	1960	gb		0	1.053,33 €	107,27 €	851,17 €	309,43 €	115,76 €	- 16,20 €	99,56 €	- 209,87 €		851,17 €	94,77 €	834,97 €
Mittelfranken	1976	gb	3		2.847,91 €	126,27 €	21,84 €	2.952,34 €	1.172,50 €	606,78 €	1.779,28 €	- 1.173,06 €	73,00 €		145,93 €	679,78 €
Mittelfranken	1949	sb	2	0	2.168,40 €	126,27 €	17,72 €	2.276,95 €	708,60 €	600,08 €	1.308,68 €	- 968,27 €	144,90 €		221,95 €	744,98 €
Mittelfranken	1967	kb	3	0	2.707,39 €	120,16 €	- €	2.827,55 €	2.393,00 €	694,69 €	3.087,69 €	260,14 €			88,66 €	694,69 €
Mittelfranken	1969	gb	2	0	1.849,64 €	130,39 €	120,28 €	1.859,75 €	206,40 €	505,75 €	712,15 €	- 1.147,60 €	204,51 €		183,12 €	710,26 €
Mittelfranken	1947	kb		0	1.797,32 €	97,44 €	- €	1.894,76 €	3.069,00 €	905,14 €	3.974,14 €	2.079,38 €			97,44 €	905,14 €
Niederbayern	1986	sb		0	2.013,28 €	122,19 €	171,72 €	1.963,75 €	1.176,34 €	331,27 €	1.507,61 €	- 456,14 €	211,00 €	167,57 €	346,54 €	709,84 €
Niederbayern	1969	gb	2	0	1.704,85 €	153,64 €	1.179,28 €	679,21 €	836,61 €	- 342,00 €	494,61 €	- 184,60 €	711,62 €	678,00 €	339,04 €	1.047,62 €
Niedersachsen	1960	kb	3		3.313,59 €	169,50 €	1.154,36 €	2.328,73 €	645,83 €	- 197,36 €	448,47 €	- 1.880,26 €	118,00 €	734,91 €	198,05 €	655,55 €
Niedersachsen	1952	gb	3		2.044,00 €	152,16 €	899,06 €	1.297,10 €	448,44 €	- 198,05 €	250,39 €	- 1.046,71 €	112,80 €	841,79 €	650,82 €	756,54 €
Niedersachsen	1967	sb	2	0	1.401,60 €	126,77 €	837,96 €	690,41 €	863,66 €	- 57,79 €	805,87 €	115,46 €	126,95 €	772,68 €	182,44 €	791,84 €
Niedersachsen	1967	sb	2	0	1.401,60 €	126,77 €	85,28 €	1.443,09 €	863,66 €	707,38 €	1.571,04 €	127,95 €	126,95 €		182,44 €	834,33 €
Niedersachsen	1961	sb	2		1.158,27 €	145,24 €	407,46 €	896,05 €	809,38 €	293,54 €	1.102,92 €	206,87 €	75,37 €	387,37 €	168,62 €	756,28 €
Niedersachsen	1958	gb	2	1	1.318,87 €	168,81 €	1.060,46 €	427,22 €	810,48 €	136,71 €	947,19 €	519,97 €	78,94 €	699,52 €	237,70 €	915,17 €
Niedersachsen	1979	gb	2	1	1.318,87 €	135,82 €	380,94 €	1.073,75 €	810,48 €	907,38 €	1.717,86 €	644,11 €	179,83 €		204,71 €	1.087,00 €

persönliche Merkmale					stationär monatlich				ambulant monatlich			Bilanz monatlich	Finanzsituation Leistungsberechtigter monatlich			
Land, Bezirk, Kreis	Jahrgang	Behinderungsart	HBG	Pflegestufe	Vergütungssatz	Summe sonstige Sozialhilfe	Summe Einnahmen	stationär netto	Betreuung	Summe sonstige Sozialhilfe	ambulant netto	Bilanz Sozialhilfe (stationär netto ./ amb. netto)	Werkstattlohn	EU-Rente, Waisenrente, Versicherung	stationär zur Verfügung	ambulant zur Verfügung
Oberbayern	1949	sb	2	0	1.936,33 €	141,20 €	377,47 €	1.700,06 €	1.026,00 €	215,42 €	1.241,42 €	- 458,64 €		377,47 €	112,70 €	592,89 €
Oberbayern	1979	gb	2	0	2.353,34 €	159,56 €	126,62 €	2.386,28 €	1.386,90 €	665,48 €	2.052,38 €	- 333,90 €	222,25 €	- €	226,69 €	887,73 €
Oberbayern	1973	gb	2	0	2.120,04 €	133,44 €	142,78 €	2.110,70 €	1.619,50 €	407,00 €	2.026,50 €	- 84,20 €	230,00 €		192,16 €	637,00 €
Saarland	1965	sb		0	1.750,48 €	115,76 €	509,36 €	1.356,88 €	980,00 €	179,34 €	1.159,34 €	- 197,54 €	160,00 €	421,90 €	167,31 €	761,24 €
Saarland	1950	gb		0	1.403,73 €	160,16 €	899,06 €	664,83 €	980,00 €	- 35,84 €	944,16 €	279,33 €	310,54 €	729,39 €	280,05 €	1.004,09 €
Saarland	1951	kb		1	1.433,54 €	115,76 €	430,79 €	1.118,51 €	980,00 €	564,90 €	1.544,90 €	426,39 €	166,00 €	133,41 €	219,39 €	864,31 €
Sachsen	1974	gb	2	1	1.183,82 €	128,27 €	402,81 €	909,28 €	267,00 €	342,58 €	609,58 €	- 299,70 €	105,00 €	215,97 €	187,83 €	882,11 €
Sachsen	1964	sb		0	1.494,98 €	145,77 €	725,63 €	915,12 €	264,90 €	- 26,00 €	238,90 €	- 676,22 €	90,00 €	562,43 €	201,57 €	758,43 €
Sachsen	1970	kb		2	1.979,52 €	147,77 €	1.005,17 €	1.122,12 €	314,92 €	- 26,00 €	288,92 €	- 833,20 €	100,00 €	617,51 €	206,08 €	842,51 €
Thüringen	1952	sb		0	2.112,13 €	119,77 €	- €	2.231,90 €	2.409,30 €	717,52 €	3.126,82 €	894,92 €			94,77 €	717,52 €
Thüringen	1986	gb		0	1.583,80 €	146,51 €	173,44 €	1.556,87 €	801,99 €	487,96 €	1.289,95 €	- 266,92 €	101,00 €		203,07 €	588,96 €
Thüringen	1946	sb			2.112,13 €	135,73 €	834,31 €	1.413,55 €	1.220,15 €	- €	1.220,15 €	- 193,40 €		834,31 €	135,73 €	834,31 €
Thüringen	1970	sb			1.586,84 €	93,15 €	- €	1.679,99 €	400,00 €	- €	400,00 €	- 1.279,99 €			93,15 €	640,00 €
Thüringen	1984	gb			1.676,88 €	94,83 €	57,61 €	1.714,10 €	545,28 €	523,05 €	1.068,33 €	- 645,77 €	151,14 €		188,36 €	674,19 €
Thüringen	1974	gb			1.619,08 €	110,08 €	276,39 €	1.452,77 €	441,48 €	290,83 €	732,31 €	- 720,46 €	154,27 €	216,44 €	204,40 €	661,54 €
Thüringen	1953	sb			1.517,79 €	149,57 €	739,51 €	927,85 €	375,00 €	- €	375,00 €	- 552,85 €	182,83 €	630,20 €	200,09 €	815,63 €
Thüringen	1967	sb			1.678,09 €	139,56 €	502,28 €	1.315,37 €	375,00 €	108,27 €	483,27 €	- 832,10 €		456,28 €	116,56 €	563,30 €
Thüringen	1982	gb			2.159,58 €	122,44 €	- €	2.282,02 €	959,40 €	434,83 €	1.394,23 €	- 887,79 €			94,77 €	681,60 €
Thüringen	1957	sb			2.347,25 €	113,73 €	- €	2.460,98 €	206,40 €	- €	206,40 €	- 2.254,58 €			86,06 €	562,36 €
Thüringen	1966	sb			2.391,97 €	118,63 €	529,62 €	1.980,98 €	1.142,00 €	155,28 €	1.297,28 €	- 683,70 €		483,62 €	93,63 €	638,90 €
Thüringen	1980	gb			2.194,56 €	119,52 €	31,05 €	2.283,03 €	1.194,40 €	628,96 €	1.823,36 €	- 459,67 €	115,98 €		178,62 €	744,94 €
Thüringen	1959	sb		0	1.781,81 €	113,69 €	- €	1.895,50 €	1.919,10 €	- €	1.919,10 €	23,60 €			93,69 €	624,64 €

persönliche Merkmale					stationär monatlich				ambulant monatlich			Bilanz monatlich	Finanzsituation Leistungsberechtigter monatlich			
Land, Bezirk, Kreis	Jahrgang	Behinderungsart	HBG	Pflegestufe	Vergütungssatz	Summe sonstige Sozialhilfe	Summe Einnahmen	stationär netto	Betreuung	Summe sonstige Sozialhilfe	ambulant netto	Bilanz Sozialhilfe (stationär netto ./. amb. netto)	Werkstattlohn	EU-Rente, Waisenrente, Versicherung	stationär zur Verfügung	ambulant zur Verfügung
Thüringen	1956	sb		0	1.217,58 €	124,45 €	159,83 €	1.182,20 €	449,85 €	389,97 €	839,82 €	- 342,38 €		159,83 €	93,69 €	549,80 €
Thüringen	1956	sb			2.099,05 €	119,77 €	814,89 €	1.403,93 €	133,98 €	- €	133,98 €	- 1.269,95 €	289,00 €	709,74 €	278,62 €	998,74 €
Thüringen	1976	sb			2.099,05 €	119,77 €	727,56 €	1.491,26 €	395,20 €	- €	395,20 €	- 1.096,06 €	133,19 €	642,80 €	156,20 €	775,99 €
Westfalen	1952	sb			2.479,26 €	121,00 €	413,22 €	2.187,04 €	891,14 €	294,96 €	1.186,10 €	- 1.000,94 €	372,60 €	146,52 €	254,15 €	814,08 €
Westfalen	1970	gb	2		2.457,67 €	113,52 €	202,46 €	2.368,73 €	1.048,11 €	574,82 €	1.622,93 €	- 745,80 €	252,00 €	- €	190,31 €	826,82 €
Westfalen	1975	kb	2		2.680,93 €	94,77 €	315,24 €	2.460,46 €	1.362,54 €	418,19 €	1.780,73 €	- 679,73 €	61,00 €	- €	142,53 €	479,19 €